

***Mitteilung des Senats vom 12. Juni 2007******Gesetz zu dem Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes und das Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit In-Kraft-Treten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption zum 1. März 2002 und der Begleitgesetze (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz, Adoptionswirkungsgesetz und der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes) zum 1. Januar 2002 haben sich die Aufgaben der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle (GZA) der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erheblich erweitert.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Abkommen über die Einrichtung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle vom 16. Juli 1979 durch eine Neufassung zu ersetzen.

Da dieses Abkommen gemäß seinem Artikel 11 der Ratifizierung durch die Bürgerschaft (Landtag) bedarf, ist die Verabschiedung eines Gesetzes über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erforderlich.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 20. April 2005 dieses Gesetz in zweiter Lesung beschlossen. Auf die Mitteilung des Senats vom 22. Februar 2005 – Drs. 16/545 – wird verwiesen. Das diesem Gesetz zugrundeliegende Abkommen war aber zu diesem Zeitpunkt von keinem der vertragschließenden Länder unterzeichnet, sondern wurde erst am 7. März 2007 von Hamburg, am 15. März 2007 von Bremen, am 27. März 2007 von Schleswig-Holstein und am 20. April 2007 von Niedersachsen unterzeichnet.

Die in Artikel 123 Abs. 3 BremLV vorgeschriebene Frist von einem Monat zur Ausfertigung und Verkündung des am 20. April 2005 beschlossenen Gesetzes konnte seinerzeit vom Senat aufgrund der fehlenden Unterschriften nicht eingehalten werden. Die Bürgerschaft (Landtag) wurde mit Schreiben vom 3. Mai 2005 auch entsprechend informiert. Bei der Verkündung des Gesetzes aufgrund des alten Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) läge, da die Frist nach Artikel 123 Abs. 3 BremLV erheblich überschritten ist, nach Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ein offensichtlicher Verkündungsmangel vor.

Deshalb bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag), nochmals das Gesetz für das nunmehr von allen vertragschließenden Ländern unterzeichnete Abkommen zu beschließen. Inhaltlich haben sich gegenüber der Fassung von 2005 keine Änderungen ergeben.

**Gesetz zu dem Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle  
der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg,  
Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## **Artikel 1**

Dem in Bremen am 15. März 2007 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2**

- 1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zu dem Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 299 – 2160-e-1) außer Kraft.
- 2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

## ***Begründung***

### **1. Allgemeines**

Durch das In-Kraft-Treten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption zum 1. März 2002 und der Begleitgesetze (Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz, Adoptionswirkungsgesetz und der Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zum 1. Januar 2002) haben sich die Aufgaben der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erheblich erweitert. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Abkommen über die Einrichtung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle vom 16. Juli 1979 durch eine Neufassung zu ersetzen.

Der vorliegende Entwurf orientiert sich an dem bestehenden Gesetz zu dem Abkommen über die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 299).

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Überschrift**

In der Überschrift wurden die Wörter „Einrichtung einer“ gestrichen, da die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle bereits besteht.

#### **Zu Artikel 1**

Die vorliegende Fassung entspricht dem zurzeit geltenden Artikel 1 dieses Gesetzes.

#### **Zu Artikel 2**

Der Absatz 1 enthält die notwendige Übergangsregelung.

Der Absatz 2 entspricht dem zurzeit geltenden Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes, wobei der Verweis auf das neugefasste Abkommen anzupassen war.

## **Abkommen über die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle für die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

### **Artikel 1**

Die vertragschließenden Länder vereinbaren die Einrichtung einer Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354). Sie wird bei der in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Aufgaben der Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde eingerichtet und führt die Bezeichnung „Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein“, im Folgenden „Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle“ genannt.

## Artikel 2

Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erfüllt alle Aufgaben, die den zentralen Adoptionsstellen durch die §§ 2 bis 4, 7, 9, 9 b, 10 bis 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zugewiesen sind. Sie hat insbesondere

1. Anträge freier Träger mit Sitz in den vertragschließenden Ländern auf Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle zu prüfen und darüber zu entscheiden (§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
2. Anträge der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter auf Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einem oder mehreren bestimmten Staaten allgemein oder im Einzelfall zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 2 a Abs. 3 Nr. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
3. mit der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammenzuarbeiten, diese über jeden Vermittlungsfall zu unterrichten, dieser jährlich zusammenfassend über ihre Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu berichten und auf deren Ersuchen über einzelne Vermittlungsfälle Auskunft zu geben (§ 2 a Abs. 4 und 5 Adoptionsvermittlungsgesetz),
4. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der personellen Mindestausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 3 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
5. Anträge auf Anerkennung als Auslandsvermittlungsstelle zu prüfen und darüber zu entscheiden (§ 4 Abs. 2 Adoptionsvermittlungsgesetz),
6. Berichte über die allgemeine Eignung von Adoptionsbewerbern entgegenzunehmen, zu prüfen und den zuständigen ausländischen Stellen zuzuleiten (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
7. Vermittlungsakten aufgelöster Adoptionsvermittlungsstellen aufzubewahren (§ 9 b Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
8. Adoptionsbewerber für schwer zu vermittelnde Kinder zu suchen und diese im Einzelfall selbst zu vermitteln (§ 10 Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz),
9. die Adoptionsvermittlungsstellen in tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fällen zu beraten und zu unterstützen (§ 11 Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz),
10. in Adoptionsverfahren, an denen auf Seiten der Adoptionsbewerber oder des Kindes ein Ausländer beteiligt ist, Stellungnahmen gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzugeben und
11. unbeschadet der Verantwortlichkeit der Jugendämter in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern und ihren für die Heimaufsicht zuständigen Stellen zu prüfen, für welche Kinder in den Heimen ihres Bereiches die Annahme als Kind in Betracht kommt (§ 12 Adoptionsvermittlungsgesetz).

Zur Durchführung sachdienlicher Ermittlungen und Untersuchungen kann sie die Hilfe der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen in Anspruch nehmen.

## Artikel 3

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist für die vertragschließenden Länder gemäß § 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes Zentrale Behörde im Sinne des Artikel 6 des Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Sie arbeitet mit den Zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen (Artikel 7 Abs. 1 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie erteilt Auskünfte über das deutsche Adoptionsrecht, übermittelt allgemeine Informationen sowie spezielle über die Wirkungsweise des Übereinkommens (Artikel 7 Abs. 2 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie trifft unmittelbar oder mit Hilfe anderer staatlicher Stellen Maßnahmen, um unstatthafte Vermögens- und sonstige Vorteile und andere den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufende Praktiken zu verhindern (Artikel 8 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Sie erteilt Auskünfte über die Lage des Kindes und der künftigen Adoptiveltern. Sie erleichtert, überwacht und beschleunigt Adoptionsverfahren und

fördert den Aufbau vor- und nachgehender Beratungsdienste (Artikel 9 Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption). Soweit Aufgaben nach dem Haager Adoptionsübereinkommen nicht der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zugewiesen sind oder von Jugendämtern, anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder sonstigen zuständigen Stellen wahrgenommen werden, nimmt die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle diese Aufgaben wahr. Sie verkehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle nimmt die Aufgaben einer Auslandsvermittlungsstelle nach § 1 Abs. 4, §§ 4 bis 7 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes wahr.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle stellt Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses nach § 8 Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz aus.

#### **Artikel 4**

In vormundschaftsgerichtlichen Verfahren nach § 3 Adoptionswirkungsgesetz (Umwandlungsausspruch) wird die Beteiligungsaufgabe nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Adoptionswirkungsgesetz von der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wahrgenommen.

#### **Artikel 5**

(1) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle arbeitet mit den Obersten Landesjugendbehörden und Landesjugendämtern der vertragschließenden Länder, den Adoptionsvermittlungsstellen in kommunaler und freier Trägerschaft, den Auslandsvermittlungsstellen und der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zusammen.

(2) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle ist für die vertragschließenden Länder diejenige Behörde, der die Ersuchen nach Artikel 14 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 übermittelt werden.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle führt Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Adoptionsvermittlungsstellen der vertragschließenden Länder durch.

#### **Artikel 6**

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Belange bilden die vertragschließenden Länder ein Kuratorium.

(2) Dem Kuratorium gehören je zwei Vertreter der vertragschließenden Länder an. Die Leiterin oder der Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Kuratoriums wechselt alle zwei Jahre in alphabetischer Reihenfolge.

(3) Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der vertragschließenden Länder. Jedes Land hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **Artikel 7**

(1) Das Kuratorium berät über grundsätzliche Fragen der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle und gibt Empfehlungen ab.

(2) Das Kuratorium befasst sich insbesondere mit

1. Grundsätzen für die Arbeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle,
2. Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle.

(3) Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle erstattet dem Kuratorium einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr.

#### **Artikel 8**

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Personal- und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

(2) Die durch die Einrichtung, Unterhaltung und Tätigkeit der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle entstehenden Kosten tragen die vertragschließenden Länder gemeinsam nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl, die das Statistische Bundesamt für den 30. Juni des vorangegangenen Haushaltsjahres festgestellt hat.

(3) Der Voranschlag des Haushaltsplanes der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle einschließlich des Entwurfs des Stellenplans wird zunächst vom Kuratorium beraten. Er wird dessen Mitgliedern zum frühestmöglichen Zeitpunkt übersandt. Der Voranschlag bedarf der Zustimmung aller vertragschließenden Länder.

(4) Die jährlichen Kostenbeiträge werden abschlagsweise in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres erstattet. Die endgültige Abrechnung wird zum 30. Juni des folgenden Jahres vorgenommen.

(5) Die in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Aufgaben der Jugendhilfe zuständige Fachbehörde übt unter Beachtung der dazu vom Kuratorium gegebenenfalls beschlossenen Empfehlungen die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle aus.

### **Artikel 9**

Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und die Prüfung der Jahresabrechnung sind die in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschriften maßgebend. Die Freie und Hansestadt Hamburg unterrichtet nach Abschluss des Prüfungsverfahrens die vertragschließenden Länder über das Prüfungsergebnis. Haushaltswirtschaftliche Beschränkungen eines vertragschließenden Landes führen nicht zur Reduzierung des gemeinschaftlich festgelegten Haushaltsplans.

### **Artikel 10**

(1) Jedes vertragschließende Land kann durch Kündigung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres aus dem Abkommen ausscheiden. Die Kündigung wird wirksam, wenn sie allen vertragschließenden Ländern zugegangen ist.

(2) Eine Auseinandersetzung über die Ausstattungsgegenstände der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle wird nur bei vollständiger Auflösung vorgenommen. In diesem Fall leistet die Freie und Hansestadt Hamburg an die übrigen vertragschließenden Länder Erstattungsbeiträge, die sich nach dem Zeitwert aller vorhandenen Ausstattungsgegenstände und nach dem aus der Einwohnerzahl ermittelten Anteil gemäß Artikel 8 Abs. 2 bemessen.

### **Artikel 11**

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Sie teilt den übrigen vertragschließenden Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Das Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Gleichzeitig tritt das Abkommen in der Fassung vom 16. Juli 1979 außer Kraft.

Bremen, den 15. März 2007

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit, Jugend und Soziales

gez. I. Rosenkötter

Hannover, den 20. April 2007

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen  
Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Soziales, Frauen,  
Familie und Gesundheit

Für die Ministerin

gez. U. Schünemann

Hamburg, den 7. März 2007

Für den Senat  
der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Präses der Behörde  
für Familie, Soziales, Gesundheit  
und Verbraucherschutz

gez. B. Schnieber-Jastram

Kiel, den 27. März 2007

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Familie, Jugend und Senioren

gez. Dr. G. Trauernicht